

**Satzung zur Regelung des Wochenmarktes
– Frischmarkt mit erweitertem Sortiment –
in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
(Marktsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), der §§ 67 und 69 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014), sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24.09.1992 (GVOBl. M-V S. 592, ber. 1995 S. 103) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in ihrer Sitzung am 23. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt als Frischmarkt mit erweitertem Sortiment im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ist Veranstalter des Marktes und betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird in Feldberg auf dem Marktplatz (Platz hinter dem Rathaus,) veranstaltet.
- (2) Der Wochenmarkt findet an jedem zweiten Freitag statt. Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, sind sie ersatzlos zu streichen.
- (3) Der Wochenmarkt wird von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr betrieben. In Ausnahmefällen (Sturm, starker Dauerregen, starker Schneefall, große Hitze, starker Frost) kann der Marktleiter die Zeiten verändern.
- (4) Soweit es in dringenden Fällen erforderlich ist, den Marktplatz an einem Markttag für andere Veranstaltungen freizuhalten, wird der Wochenmarkt an diesem Tag abgesetzt. Die Absetzung des Wochenmarkttagess sowie von der Satzung abweichende Festlegungen werden in ortsüblicher Form bekannt gemacht und den Marktbesuchern mitgeteilt.
- (5) Ist es auf Grund besonderer Umstände nicht möglich, den Wochenmarkt auf dem Marktplatz durchzuführen, kann der Bürgermeister Abweichungen hinsichtlich des Platzes (Abs. 1) und der Zeit (Abs. 2, 3) anordnen.

- (6) Fallen gesetzliche oder kirchliche Feiertage auf einen Samstag oder Montag, fällt aufgrund der besonderen Verkehrssituation auf dem Marktplatz am Freitag vor dem betroffenen Wochenende der Markt ersatzlos aus.
- (7) Ein Rechtsanspruch der Händler gegenüber der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft auf die Durchführung des Marktes besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekostenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Frischmarkt mit erweitertem Sortiment keinerlei Anwendung.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Frischmarkt mit erweitertem Sortiment umfasst die in § 67 (1) GewO festgelegten Warenarten wie folgt:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse und Kleinvieh.
- (2) Auf dem Markt sind zusätzlich folgende gemäß § 67 (2) GewO genannte Waren des täglichen Bedarfs zum Handel zugelassen:
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
 - Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
 - Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.)
 - Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 - Kunstblumen
 - Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
 - Messingartikel
 - Artikel des Kunsthandwerks und Kunstgewerbes
 - Spielwaren
 - Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen)
 - Kleinwerkzeuge
 - Neuheiten und sonstige Werbeartikel
 - Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge)
 - Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, DVD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 GewO nicht berührt.

- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
- (4) Das Betreiben von Imbissständen und der Verkauf von Imbissserzeugnissen zum Verzehr an Ort und Stelle auf dem Wochenmarkt sind nicht gestattet.

§ 4 Zulassung

- (1) Jedermann, der Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art (§ 67 GewO und § 3 Marktsatzung) in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 42, 55, und 56 GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz bewerben.
- (2) Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft schriftlich bis zum 28.02. für den Zeitraum von April bis September und bis zum 30.09. für den Zeitraum Oktober bis März eines jeden Jahres einzureichen. Über die Vergabe der Standplätze wird halbjährlich entschieden. Dabei werden folgende Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität zugrunde gelegt:
 - Waren nach § 67 (1) Gewerbeordnung haben Vorrang;
 - Bewerber mit Wohnsitz im Gemeindebereich Feldberger Seenlandschaft sind vorrangig zu berücksichtigen;
 - bei noch freien Plätzen für weitere Marktbesucher ist bei der Auswahl nach Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Attraktivität des Warenangebotes und nach dem Prinzip „bekannt und bewährt“ zu verfahren. Dem Bewerber ist mittels Bescheid die Platzzuweisung bzw. die Absage mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt für ein Halbjahr ist nicht übertragbar und jederzeit widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Marktbesucher verpflichtet, dem Marktleiter das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, um zugelassen zu werden.
- (4) Der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist oder wenn das Gewicht der Lieferfahrzeuge die Belastungsgrenze (3,5 t) übersteigt bzw. wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt.
- (5) Die Zulassung kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 - b) der Marktbesucher die nach der Gebührenordnung (siehe Anlage 1) für Märkte fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;

- c) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne zwingenden Grund nicht in Anspruch genommen wird.

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

- (6) Die Entscheidungen über die Zulassung von Marktbeschickern für nicht in Anspruch genommene Standplätze (Tageszulassung) sowie über eine Untersagung gemäß § 4 Abs. 4 Marktsatzung trifft der Marktleiter. Sie werden dem Marktbeschicker mündlich bekannt gegeben. § 11 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Zuweisung endet mit Ablauf des Zuweisungszeitraumes (Halbjahr) bzw. bei schriftlicher Abmeldung durch den Marktbeschicker oder mittels Bescheid auf Grundlage des § 4 Abs. 4 und 5 Marktsatzung.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche darf nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes richtet sich nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Die maximale Frontlänge eines Standplatzes wird auf 8 m begrenzt. Die Tiefe eines Marktstandes darf maximal 4 m betragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz ist spätestens bis 8.30 Uhr einzunehmen und darf nur mit Genehmigung durch den Marktleiter an andere Bewerber vergeben werden (Tageszulassung). Beim Aufbau der Verkaufsstände darf das übrige Markttreiben nicht behindert werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen ab 7.00 Uhr angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Standaufbau muss bei Marktbeginn (8.30 Uhr) abgeschlossen sein.
- (2) Ein Befahren der Marktfläche vor 7.00 Uhr ist nicht zulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche entfernt sein. Bei Nichteinhaltung der Räumungspflicht kann der Marktleiter auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1, 13 und 19 Abs. 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verkehr gebracht werden. Auf Antrag können auch Lieferfahrzeuge bis max. 2,8 t Gesamtmasse auf dem Marktplatz verbleiben, wenn diese zur Aufstellung der Verkaufseinrichtungen erforderlich sind. Für diese Fahrzeuge sind zusätzliche Gebühren gemäß Gebührentarif 3 (Anlage 1) zu entrichten.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- (5) Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift (Postleitzahl und Wohnort) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 8 Elektroanschluss, Wasserentnahme, Sanitäranlage

- (1) Für die Entnahme von Elektroenergie hält die Gemeinde auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Elektroenergie benötigt, hat diese direkt aus den Verteilerkästen zu entnehmen. Dazu bedarf es der Genehmigung durch den Marktleiter.
- (2) Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegen dem Marktbeschicker. Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört wird, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft ist insoweit ausgeschlossen. Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen des Marktleiters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen zu erbringen. Pro Anschluss ist eine Energieabnahme bis 16 A zugelassen. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Standinhaber ist für die Gewährleistung sicherheitstechnischer Belange sonstiger zum Einsatz oder zum Betrieb gelangender technischer Anlagen und Einrichtungen verantwortlich und haftet für die aus dem fehlerhaften Betrieb erwachsenden Schäden.
- (4) Für jeden Anschluss von Abnehmern ist durch den Marktleiter eine Anschlussgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu erheben.

- (5) Als Sanitäreanlage steht das öffentliche WC in der Prenzlauer Straße zur Verfügung.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters und der zuständigen Behörden zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen durch Versteigerung, Tombola oder Losverkauf anzubieten;
 - b) mit lebenden Tieren zu handeln (Ausnahme s. § 3 Abs. 1), warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - c) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - d) Waren aller Art ohne Genehmigung durch die zuständige amtliche Stelle außerhalb der in dieser Satzung bekannten Marktflächen anzubieten und zu verkaufen;
 - e) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen;
 - f) Hunde ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen.
- (4) Überlautes Anpreisen von Waren und das Musizieren auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Die Benutzung von Lautsprechanlagen, Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist untersagt.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten.
- (2) Der Marktbesicker hat dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht sind durch den Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Transportbehältnisse und Umverpackungen sind vom Marktbesicker wieder mitzunehmen. Ein Deponieren dieser Materialien auf dem Markt ist nicht gestattet.

- (4) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vor Marktbeginn geräumt. Während des Markttagess hat der Standinhaber den Einkaufsweg vor seinem Stand bis zur Mitte des Weges zu beräumen bzw. abzustumpfen. Die Gemeinde stellt Streusand bereit.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktleiter. In dieser Funktion handelt ein mit Dienstaussweis versehener Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Der Marktleiter kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Hygiene- und Gewerberechts zu achten. Den in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen des Marktleiters ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktleiter kann im Bedarfsfall die Polizei oder die Sonderordnungsbehörden entsprechend dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) hinzuziehen, wenn dies nach den Umständen angezeigt ist.
- (2) Der Marktleiter hat die in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu erheben. Er hat ein Marktbuch zu führen. Im Marktbuch sind die Tageszulassungen, fehlende Marktbesicker und alle Besonderheiten sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen.
- (3) Marktbesicker können gegen Anordnungen des Marktleiters innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung beim Bürgermeister der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (2) Der Marktbesicker haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten bzw. Beauftragten im Zusammenhang mit der Betreibung eines Verkaufsstandes verursachten Schäden. Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Sachen. Der Marktbesicker hat bei erstmaliger Nutzung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt dem Marktleiter seine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

§ 13 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Standgebühr nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), zu entrichten. Bei der

Gebührenbemessung sind angefangene Frontmeter, kWh und cbm aufzurunden und als ganze Einheit zu berücksichtigen.

- (2) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer oder derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird, sowie derjenige, der durch eine Leistung unmittelbar begünstigt wird. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit ihn die Amtshandlung betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (4) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig. Sie werden für Markthändler mit Halbjahreszulassung für jeweils ein Quartal festgesetzt. Die Gebühren sind jeweils bis spätestens 15. des Monats, in dem ein neues Quartal beginnt, durch Überweisungsauftrag an die Gemeindekasse zu entrichten. Der Marktbesucher hat dem Marktleiter zu diesem Zeitpunkt den Einzahlungsbeleg vorzulegen.
- (5) Für Markthändler mit Tageszulassung wird die Gebühr für den Markttag festgesetzt. Diese Gebühr ist dem Marktleiter bar gegen Quittung auszuhändigen.
- (6) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird oder wenn seine Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückerstattung der Gebühren. Bei rechtzeitiger Abmeldung (spätestens am Vortag des Markttag) des Marktbesuchers für bestimmte Markttag und bei nachgewiesener Krankheit kann die bereits gezahlte Gebühr für das Folgequartal verrechnet bzw. rückerstattet werden.
- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 15.11.2001.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - andere als in § 3 Abs. 1 und 2 der Marktsatzung genannte Waren in Verkehr bringt;
 - entgegen § 3 Abs. 4 Marktsatzung Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet;
 - entgegen § 4 Abs. 1 Marktsatzung seine Reisegewerbekarte nicht mitgeführt hat bzw. Personen als Verkaufspersonal bei eigener Abwesenheit vom Verkaufsstand einsetzt, die nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte sind;
 - entgegen § 4 Abs. 2 und 6 Marktsatzung ohne Zuweisung durch den Marktleiter einen Standplatz auf dem Wochenmarkt belegt;
 - entgegen § 4 Abs. 3 Marktsatzung kein Umsatzsteuerheft bzw. eine Befreiungsbescheinigung zur Führung des Umsatzsteuerheftes des Finanzamtes vorlegen kann;
 - entgegen § 5 Abs. 1 Marktsatzung Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Marktsatzung einen Standplatz über die zugewiesene Frontlänge und Tiefe hinaus erweitert;

- entgegen § 5 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, tauscht bzw. Dritten teilweise oder ganz überlässt;
 - entgegen § 5 Abs. 4 Marktsatzung seinen Standplatz nach 8.30 Uhr belegt bzw. ohne Genehmigung durch den Marktleiter vor Marktschluss verlässt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Marktsatzung die Marktfläche vor 7.00 Uhr befährt, die Verkaufseinrichtung aufbaut und Waren auspackt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 Marktsatzung den Standaufbau nicht bis Marktbeginn (8.30 Uhr) abgeschlossen hat;
 - entgegen § 6 Abs. 3 Marktsatzung seinen Standplatz nicht bis 1 Stunde nach Marktschluss gereinigt verlassen hat;
 - entgegen § 7 Abs. 1 Marktsatzung Waren von nicht genehmigten Verkaufseinrichtungen und entgegen den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung in Verkehr bringt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Marktsatzung seine Verkaufseinrichtung unter Umgehung der vorgegebenen Ausmaße aufbaut;
 - entgegen § 7 Abs. 2 und 4 Marktsatzung seinen Schirm nicht gegen ein Umschlagen sichert;
 - entgegen § 7 Abs. 5 Marktsatzung an seiner Verkaufseinrichtung während der Marktöffnungszeiten kein Namens-/Firmenschild angebracht hat;
 - entgegen § 8 Abs. 2 Marktsatzung Energie mit nicht zugelassenen oder defekten Verbindungen oder von einem Dritten mitnutzt;
 - entgegen § 10 Abs. 1 Marktsatzung seine Standfläche und die davor befindliche Marktstraße nicht sauber hält und von Schnee und Eis befreit bzw. abstumpft;
 - entgegen § 10 Abs. 3 Marktsatzung Transportbehältnisse auf dem Markt deponiert;
 - entgegen § 11 Abs. 1 Marktsatzung Anordnungen des Marktleiters nicht befolgt;
 - entgegen § 12 Abs. 2 Marktsatzung seine Haftpflichtversicherung nicht vorweisen kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von § 145 Abs. 1 Ziffern 1, 3, Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 7, Abs. 3 Ziffer 3 Buchstabe b und § 146 Abs. 2 Ziffern 5 und 9 GewO erfüllt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100,00 €, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- Satzung der Stadt Feldberg zur Regelung des Marktwesens – Abhaltung von Wochenmärkten vom 7. August 1990
 - Satzung der Stadt Feldberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Feldberg . Warenhandel an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 7. August 1990

- Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Standplätzen im Bereich der Stadt Feldberg vom 8. August 1990
- Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Standplätzen im Bereich der Gemeinde Conow vom 4. Dezember 1990

Feldberg, den 24. Juni 2005

Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zur Marktsatzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 KAG M-V werden für die Bereitstellung von Standplätzen gemäß § 71 GewO in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Marktsatzung folgende Gebühren erhoben:

1. Standgebühr pro laufenden Meter Verkaufsfläche (Frontfläche) und Tag

1.1 für Markthändler mit Tageszulassung	3,00 €
Mindestbetrag	5,00 €
1.2 für Markthändler mit Halbjahreszulassung	2,00 €
Mindestbetrag	3,00 €

2. Elektroanschluss

2.1 pro Tag	2,50 €
-------------	--------

2.2 bei Vorhandensein eines Zwischenzählers	
Grundgebühr/Markttag	1,50 €
+ Verbrauch pro kWh	lt. Tarif/Stromanbieter
3. Mitgeführte Kfz gemäß § 7 Abs. 1	
bis 2,8 t je Markttag	5,00 €
über 2,8 t je Markttag	10,00 €

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Begründung

Die Rechtsgrundlage für die Abhaltung des Wochenmarktes in Feldberg besteht seit 1990; eine Anpassung an geltendes Recht ist zwischenzeitlich ebenso wenig erfolgt, wie eine Modifizierung der wechselnden Marktstandorte. Aus diesem Grunde ist eine Neufassung der Marktsatzung zwingend erforderlich.

§ 1 regelt den Geltungsbereich der Satzung und definiert den Status als öffentliche Einrichtung.

§ 2 legt den zwischenzeitlich etablierten, von den anliegenden Gewerbetreibenden jedoch nicht unumstrittenen, Marktplatz hinter dem Rathaus fest. Suchen nach geeigneten Alternativen führten trotz umfangreicher Diskussionen in der Verwaltung und im Rahmen der Sanierungsberatung nicht zum Erfolg.

§ 3 definiert das Warenangebot. Die in Abs. 1 genannten Waren sind zuzulassen, die Waren nach Abs. 2 können durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 4 regelt das Zulassungsverfahren für den Markt. Diese Regelung soll u. a. eine Bindung an und eine Identifizierung der Marktbesucher mit dem Markt bewirken und zu einer höheren Attraktivität des Marktes führen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist nicht mit einem „Überangebot“ an Händlern zu rechnen.

§§ 5 bis 12 legen die allgemeinen Verhaltensregeln sowie die Rechte und Pflichten der Händler und der Marktaufsicht fest.

§ 13 wirkt im Zusammenhang mit Anlage 1 sowie § 4 der Satzung.

§ 14 regelt die Ordnungswidrigkeiten, die sich aus der Satzung bzw. der Gewerbeordnung ergeben.

§ 15 regelt das Inkrafttreten nach Bekanntmachung der Satzung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen geltenden Satzungen.

In **Anlage 1** werden übersichtlich und gestrafft die Gebührentarife gemäß Satzung dargestellt.